

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Mandatsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge zwischen der Kanzlei Röhl · Dehm & Partner und dem Mandanten über die Besorgung und im Rahmen der Vertretung von Rechtsangelegenheiten.
- (2) Steuerrechtliche und ausländische Rechtsfragen werden bei der Bearbeitung des Mandats nur beachtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Für solche Tätigkeiten wird grundsätzlich eine gesonderte Vergütung bestimmt.
- (3) Die allgemeinen Mandatsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen allgemeinen Mandatsbedingungen abweichende Bedingungen des Mandanten erkennt Röhl · Dehm & Partner nicht an, es sei denn Röhl · Dehm & Partner hätte ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Diese allgemeinen Mandatsbedingungen gelten auch dann, wenn Röhl · Dehm & Partner in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen allgemeinen Mandatsbedingungen abweichenden Bedingungen des Mandanten den Auftrag vorbehaltlos annimmt.

## § 2 Vertrag

- (1) Durch Übersendung von Unterlagen oder durch Terminvereinbarung macht der Mandant ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Auftrags, es sei denn er erklärt ausdrücklich etwas anderes.
- (2) Röhl · Dehm & Partner kann das Angebot innerhalb einer Frist von einer Woche annehmen.
- (3) Die Ablehnung eines Angebots behält sich Röhl · Dehm & Partner vor.

## § 3 Mandatsverhältnis

- (1) Gegenstand des Mandatsverhältnisses ist die vereinbarte Tätigkeit und nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges. Das Mandatsverhältnis besteht grundsätzlich zu allen Rechtsanwälten von Röhl · Dehm & Partner solange nicht die Vertretung durch einen einzelnen Rechtsanwalt vorgeschrieben ist oder dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- (2) Die Zuordnung des jeweiligen Mandatsverhältnisses findet anhand der internen Aufgabenverteilung von Röhl · Dehm & Partner statt.
- (3) Röhl · Dehm & Partner behält sich vor, Dritte für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten einzuschalten.
- (4) Fernmündliche Auskünfte sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- (5) Soweit Röhl · Dehm & Partner beauftragt ist mit der Rechtsschutzversicherung zu kommunizieren, wird Röhl · Dehm & Partner von der Verschwiegenheitspflicht im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. Der Mandant versichert, dass der Rechtsschutzvertrag weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und keine anderen Anwälte als die Anwälte von Röhl · Dehm & Partner in derselben Angelegenheit beauftragt worden sind.
- (6) Für die Einholung der Deckungszusage durch Röhl · Dehm & Partner wird eine gesonderte Vergütung fällig. Falls der Mandant das Tätigwerden von der Deckungszusage der Versicherung abhängig machen möchte, muss dies ausdrücklich vereinbart werden.
- (7) Röhl · Dehm & Partner ist nur dann verpflichtet Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einzulegen, wenn ein gesonderter Auftrag dafür vereinbart wurde.
- (8) Die Vergütung steht grundsätzlich nur Röhl · Dehm & Partner zu.

### Pflichten des Mandanten

- (9) Der Mandant informiert Röhl · Dehm & Partner über alle mit dem Mandatsverhältnis zusammenhängenden Tatsachen umfassend und richtig. Er übergibt Röhl · Dehm & Partner sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen vollständig und so rechtzeitig, dass Röhl · Dehm & Partner eine angemessene Bearbeitungszeit verbleibt. Die von dem Mandanten genannten Tatsachen und die eingebrachten Unterlagen werden von Röhl · Dehm & Partner als zutreffend und richtig zugrunde gelegt. Der Mandant kommuniziert mit Gegnern, Gerichten oder sonstigen Beteiligten nur in Abstimmung mit Röhl · Dehm & Partner. Der Mandant hat Röhl · Dehm & Partner unverzüglich über Änderungen seiner persönlichen Daten und seiner Erreichbarkeit zu unterrichten. Bei fehlender rechtzeitiger Unterrichtung oder bei genereller fehlerhafter Informationsübergabe kann es zu Fehlleistungen bis zum Rechtsverlust kommen.
- (10) Der Mandant hat sämtliche Schriftstücke von Röhl · Dehm & Partner in Bezug auf die in diesen gemachten Sachverhaltsangaben auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und bei Zweifelsfragen Rücksprache mit Röhl · Dehm & Partner zu halten.
- (11) Bei drohendem Fristablauf in der an Röhl · Dehm & Partner herangetragenen Rechtssache, ist der Mandant verpflichtet Röhl · Dehm & Partner dies ausdrücklich persönlich oder fernmündlich mitzuteilen.

## § 4 Widerrufsrecht

### Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht:

**Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, Email) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Ab-**

**satz 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312g Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. Art. 246, § 3 EGBGB.**

**Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:**

**Röhl · Dehm & Partner**  
**Moritzplatz 6**  
**86150 Augsburg**  
**Fax: 0821 3195389**  
**Mail: [info@rdp-law.de](mailto:info@rdp-law.de)**

### Widerrufsfolgen:

**Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseitig empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogenen Nutzung (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren bzw. herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.**

### Besondere Hinweise:

**Ihr Widerrufsrecht erlischt bei einer Dienstleistung vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie das Widerrufsrecht ausgeübt haben.**

### Ende der Widerrufsbelehrung

## § 5 Vergütung

- (1) Die Vergütung bestimmt sich nach gesonderter Vergütungsvereinbarung. Soweit eine solche nicht vorliegt, bestimmt sich die Vergütung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vergütungsbestimmungen.

### Hinweise:

- (2) Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die gesonderte Vereinbarung von der gesetzlichen Gebührenregelung abweichen kann und dass auch im Falle des Obsiegens in einem gerichtlichen Verfahren eine Erstattungsfähigkeit nur im Rahmen der gesetzlichen Gebühren gegeben ist. Ebenso übernimmt der Rechtsschutzversicherer in der Regel die entstehenden Kosten nur in Höhe der gesetzlichen Gebühren.
- (3) Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Verfahren auch bei Obsiegen in der ersten Instanz, die Kosten von jeder Partei selbst getragen werden müssen. Auch in außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren und in Abgabenangelegenheiten findet keine Kostenerstattung statt.
- (4) Sollte bei einem gerichtlichen Verfahren die sich nach dem Gegenstandswerte zu berechnende gesetzliche Vergütung höher sein als die in der Vereinbarung geregelte Vergütung, so wird kraft Gesetz die gesetzliche Mindestvergütung geschuldet.
- (5) Für den Fall, dass das Mandat oder Teile desselben jetzt oder künftig nach Gegenstandswert abgerechnet werden, richten sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert (§ 49 b Absatz 5 BRAO).

### Fälligkeit / Verzug / Vorschuss:

- (6) Alle Vergütungsforderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind spätestens bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Termin zu zahlen.
- (7) Gerät der Mandant mit der Zahlung in Verzug, ist Röhl · Dehm & Partner berechtigt die Bearbeitung des Mandates einzustellen bzw. das Mandat ruhen zu lassen. Als Folge kann es bis zum Rechtsverlust kommen. Verweigert der Mandant ernsthaft und endgültig die Zahlung, ist Röhl · Dehm & Partner berechtigt das Mandat niederzulegen.
- (8) Röhl · Dehm & Partner kann bereits bei Erteilung des Mandats für die voraussichtliche Vergütung einen Vorschuss fordern und die Aufnahme bzw. die Fortführung des Mandats von seiner Bezahlung abhängig machen. Ein eventuell einzulegendes Rechtsmittel bzw. dessen Begründung kann / wird nur fristwährend eingelegt werden, wenn der Kostenvorschuss vollständig bezahlt wurde. Röhl · Dehm & Partner ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig

bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

#### **Abrechnungsmodalitäten:**

- (9) Die Tätigkeit eingeschalteter Hilfspersonen / Subunternehmer wird -sofern nicht anderes vereinbart ist- mit derselben Vergütung berechnet wie Tätigkeiten, die der Berufsträger in Person erbringt.
- (10) Die Vereinbarung von Pauschalvergütung erfolgt auf der Grundlage der für Röhl · Dehm & Partner bei der Auftragserteilung erkennbaren sachlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Falls im Zuge der Auftragsdurchführung außergewöhnliche oder vor Auftragserteilung vom Mandant nicht bekannt gegebenen Umstände erkennbar werden, hat Röhl · Dehm & Partner Anspruch auf eine angemessene Anpassung der Pauschalvergütung, falls diese Umstände dem Mandant unverzüglich angezeigt werden.
- (11) Im Falle einer Stundenvergütungsvereinbarung wird minutengenau abgerechnet. Der jeweiligen Rechnung wird auf Wunsch des Mandanten ein Stundenprotokoll beigelegt, welches Dauer und Art der Tätigkeit enthält. Die Abrechnung gilt als anerkannt, wenn der Mandant nicht innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der betreffenden Rechnung oder des Stundenprotokolls schriftlich Einwendungen gegen einzelne Position des Stundenprotokolls erhebt. Bei einer Vergütung von Tagessätzen wird eine Tätigkeit von 8 h pro Tag der Abrechnung zu Grunde gelegt. Der Tagessatz bleibt bei einem Aufwand zwischen sieben und 9 h an dem betreffenden Tag unverändert. Weitergehende abweichende Stunden werden gesondert abgerechnet, wobei vorstehender Absatz 10 (angemessene Anpassung) entsprechend gilt.
- (12) Für den Fall, dass eine etwaige gerichtliche Tätigkeit nach gesetzlichen Gebühren abgerechnet wird, unterbleibt eine Anrechnung der zuvor in dieser Angelegenheit angefallenen Pauschal-, oder Stundenvergütung. Auch die Anrechnung des Zeithonorars auf eine sonstige Gebühr wird ausgeschlossen.

#### **Dritte:**

- (13) Röhl · Dehm & Partner wird bereits mit Vertragsschluss sämtliche, insbesondere auch künftige Anwaltskostenerstattungsforderungen gegen die gegnerische Partei oder deren Versicherung abgetreten. Röhl · Dehm & Partner nimmt die Abtretung an.
- (14) Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden als Sicherheit für gegenwärtige und künftige Vergütungs- oder Kostenansprüche aus dem vorliegenden Auftrag an den Röhl · Dehm & Partner abgetreten. Röhl · Dehm & Partner nimmt die Abtretung an. Röhl · Dehm & Partner hat die abgetretenen Forderungen ermessensunabhängig freizugeben, wenn die abgetretenen Ansprüche 150 % der zu sichernden Forderungen übersteigen.
- (15) Röhl · Dehm & Partner ist berechtigt für den Mandanten gehaltene Fremdgelder auch dann mit eigenen Kostenforderungen oder Vorschussforderungen zu verrechnen, wenn das Fremdgeld aus einem anderen Mandat stammt als die Forderung an Röhl · Dehm & Partner oder nur versehentlich an diese gezahlt wurde. Dies gilt nicht für Fremdgelder die zweckgebunden zur Verfügung gestellt wurden.

#### **§ 6 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

- (1) Sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebende Rechte des Mandanten gegen Röhl · Dehm & Partner sind nicht übertragbar.
- (2) Dem Mandanten steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

#### **§ 7 Verschwiegenheitspflicht / Datenschutz / Fernkommunikation**

- (1) Für sämtliche Mitarbeiter und Partner von Röhl · Dehm & Partner gilt die Verschwiegenheitspflicht des § 43 a II BRAO. Die entsprechenden Informationen können im Rahmen der Auftragsabwicklung notwendigerweise an Dritte, die nicht beteiligt sind weitergegeben werden. Solchen notwendigen Weitergaben stimmt der Mandant zu. Die Dritten sind zu verpflichten, die erhaltenen Daten vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zwecke der Geschäftsabwicklung im Auftrag von Röhl · Dehm & Partner zu verwenden.
- (2) Röhl · Dehm & Partner ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen von Röhl · Dehm & Partner erforderlich ist. Eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht erfolgt auch dann, wenn die Versicherungsbedingungen der Rechtsschutzversicherung Röhl · Dehm & Partner zur Mitarbeit und Information verpflichten.
- (4) Röhl · Dehm & Partner darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Mandanten aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits bei Röhl · Dehm & Partner erforderlich ist und die insofern tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine Handakte genommen wird.

- (5) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, insbesondere § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.

#### **Fernkommunikation**

- (6) Röhl · Dehm & Partner ist befugt, bei Mitteilung einer E-Mail Adresse dem Mandanten mandatsbezogenen Informationen ohne Sicherungsmaßnahmen (z.B. Verschlüsselung, Überprüfung der Adresse etc.) an die mitgeteilte E-Mail Adresse zu übersenden, es sei denn, aus den Umständen ist eine Gefährdung des Mandanten unmittelbar erkennbar oder der Mandant hat ausdrücklich erklärt mit solch einer Vorgehensweise nicht einverstanden zu sein.
- (7) Abs. 6 gilt entsprechend für den Verkehr mit Fax, SMS und anderen Fernkommunikationsmitteln.
- (8) Röhl · Dehm & Partner macht darauf aufmerksam, dass es bei Nutzung von Kommunikationsmitteln wie in Abs. 6 und 7 beschrieben, zu Datenverlust und Verlust der Sicherheit und Vertraulichkeit kommen kann.

#### **§ 8 Urheberrecht**

- (1) An sämtlichen von Röhl · Dehm & Partner erstellten Schriftstücken erhält der Mandant erst mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Honorars ein einfaches Nutzungsrecht. Bis zur vollständigen Zahlung besteht ein solches nur auf Widerruf.
- (2) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen von Röhl · Dehm & Partners (insbesondere Gutachten, Pläne, Entwürfe, Aufstellung und Rechnungen) an Dritte bedarf der vollen schriftlichen Zustimmung von Röhl · Dehm & Partner, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung ergibt. Die Weitergabe ist nur zulässig, wenn der Dritte vor Erhalt der betreffenden Unterlagen schriftlich gegenüber Röhl · Dehm & Partner erklärt, dass er auf Regressnahme gegenüber Röhl · Dehm & Partner verzichtet oder die gleichen Haftungsbeschränkungen gegen sich gelten lassen will, welche zwischen dem ursprünglichen Mandant und Röhl · Dehm & Partner gelten.

#### **§ 9 Kündigung**

- (1) Soweit dem Auftrag eine Vergütung nach Stunden- oder Tagessätzen zu Grunde gelegt wurde, kann der Vertrag von beiden Seiten jederzeit schriftlich gekündigt werden. Die bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Stunden und Auslagen werden abgerechnet.
- (2) Kündigungen zur Unzeiten sind zu vermeiden. Bei Prozessen kann die Kündigung ohne wichtigen Grund nur zum Ende einer Instanz erklärt werden.
- (3) Wenn eine Vergütung mit monatlicher Pauschalvergütung vereinbart wurde, kann der Auftrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

#### **§ 10 Haftung**

- (1) Röhl · Dehm & Partner haften für eigenes sowie für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Mandanten gegen Röhl · Dehm & Partner auf Ersatz eines einfachen fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million €) begrenzt.
- (3) Diese Haftungsregelungen gelten nicht für die Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruht.
- (4) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen wird, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs.4 genannten Betrag begrenzt wird, bedarf es einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- (5) Bei Zusammentreffen mehrerer Schadensursachen haften Röhl · Dehm & Partner nur für den Ihnen zurechenbaren Teil. Dies gilt insbesondere bei der Durchführung in Kooperation mit Dritten.

#### **§ 11 Verjährung**

- (1) Die Ansprüche des Mandanten auf Schadensersatz aus dem diesen Mandatsbedingungen zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis unterliegen der regelmäßigen Verjährung von drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem erstens der Anspruch entstanden ist und zweitens der Gläubiger von den, dem Anspruch zugrunde liegenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt haben müsste.
- (2) Mit Ausnahme der Ansprüche wegen Vorsatzes verjähren die Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis (vgl. Abs. 1), der den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners, in fünf Jahren von ihrer Entstehung an oder in sieben Jahren von der Begehung der Handlung an, die für die Entstehung des Anspruches kausal war. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (3) Diese Verjährungsregelung gilt für jede Beratungs- und Vertretungstätigkeit im Geltungsbereich dieser Vereinbarung.

#### **§ 12 Aktenaufbewahrung / Zurückbehaltungsrecht**

- (1) Nach § 50 BRAO endet die Pflicht des zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter den Rechtsanwältin aus Anlass der Auftragsdurchführung zur Verfügung gestellt hat fünf Jahre nach Beendigung des Mandats.
- (2) Fordert Röhl · Dehm & Partner den Mandanten auf, die Unterlagen in Empfang zu nehmen und kommt der Mandant dieser Aufforderung bin-

nen sechs Monaten nach Erhalt der Aufforderung nicht nach, erlischt die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Unterlagen nach Ablauf der sechs Monate.

- (3) Röhl · Dehm & Partner kann die Herausgabe der Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis Röhl · Dehm & Partner wegen der entstandenen Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Mandant rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Mandant zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

### **§ 13 Rechtswahl / Erfüllungsort**

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Der Erfüllungs- und Leistungsort im Sinne von § 269 BGB und § 29 Absatz 1 ZPO ist der Sitz der im Rubrum des Beratungsvertrages genannten Kanzlei Röhl · Dehm & Partner Rechtsanwälte oder Niederlassung von Röhl · Dehm & Partner Rechtsanwälte.

Die vorstehenden Mandatsbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich mit ihnen einverstanden. Eine Abschrift wurde mir ausgehändigt.

Augsburg, \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_